

Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Gültig ab: 01.01.2024

-Lesefassung-

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

§ 5 Beitragspflichtige

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

§ 7 Vorausleistung

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

§ 9 Ablösung durch Vertrag

Abschnitt III: Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

§ 11 Gebührenmaßstäbe

§ 12 Gebührensätze

§ 13 Gebührenpflichtige

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 15 Erhebungszeitraum

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Kostenerstattungsanspruch

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunft- und Duldungspflicht

§ 19 Anzeigepflicht

§ 20 Datenverarbeitung

§ 21 Zwangsmittel

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten

Abschnitt I:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserverband Matheide (AVM) betreibt die zentrale Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 06.04.2017 in der zzt. gültigen Fassung als mehrere öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Der AVM erhebt für die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. (1) Buchstabe a) und b) der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge).
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren).
 - c) Kostenerstattung für die Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der AVM erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es an der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss (25%) und für jedes weitere Vollgeschoss (15%) der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder im Bereich der Satzung nach Abs. 4 BauGB, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§34 BauGB), die gesamte Fläche, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - d) bei Grundstücken, die – in Bezug auf die Tiefe gesehen – mit einer Teilfläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) und im übrigen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. d) der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe und Sportplätze), 70% der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder als Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes, gleiches gilt für den Fliegerhorst Faßberg,

- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. In den Fällen der Buchstaben g) und h) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nutzbar sind.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, sonst abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt anhand der die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Camping-, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldéponie), bezogen auf die Fläche nach Absatz (2) Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz (2a) und (4) sowie § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Der Beitragssatz beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Eschede, Gemeinde Faßberg, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Hambühren, Samtgemeinde Lachendorf, Gemeinde Südheide (mit Ausnahme der Ortschaften „Baven“, „Beckedorf“, „Bonstorf“, „Hermannsburg“, „Oldendorf“ und „Weesen“), Gemeinde Wietze und Gemeinde Winsen (Aller) 26,67 Euro je Quadratmeter nutzungsbezogener Grundstücksfläche.
- (6) Der Beitrag ist auf volle EURO abzurunden.

§5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§2).

- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanales und des Kontrollschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben, § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III: Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden Abwassergebühren erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Grundgebühr dient der Abgeltung der Inanspruchnahme einer Vorhalteleistung und ist unabhängig vom Maß der tatsächlichen Benutzung zu zahlen. Die Grundgebühr wird je Grundstück einmal erhoben. Sind auf einem Grundstück mehrere Hausanschlüsse vorhanden, wird die Grundgebühr je Hausanschluss einmal erhoben. Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (§ 15) in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Abwasser.
Inanspruchnahme im Sinne dieses Paragraphen ist die tatsächliche Einleitung von häuslichem Abwasser.

- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gilt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz (2) Buchst. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem AVM für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der AVM oder das nach Absatz (3) zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler (Abwasserzähler / QN 2,5) / Abwassermesseinrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch einen Beauftragten des AVM einbauen lassen muss. Die Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom AVM oder des Eichgesetzes entsprechen und vom AVM oder einem Beauftragten des AVM verplombt werden. Wenn der AVM auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Absatz (2) Buchst. c)) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom AVM unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauches / der Durchschnittsabwassermenge der zwei vorhergehenden Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag gesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb eines Monats bei dem AVM einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz (4) Satz 1 (2. Halbsatz) und die Sätze 2 bis 5 sinngemäß (Zweitwasserzähler / QN 2,5).
- (7) Der AVM kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (8) Wenn bei landwirtschaftlicher Viehhaltung der Nachweis der nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführten Wassermenge nicht erbracht wird, kann zur Ermittlung der nicht eingeleiteten Abwässer der Einbau eines Zwischenzählers (Zweitwasserzählers) verlangt werden (Absatz (4), Satz 1 (2. Halbsatz) sowie Satz 2 und 3 gilt sinngemäß).

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Grundstück 5,50 Euro/Monat. Sind auf einem Grundstück mehrere Hausanschlüsse vorhanden, beträgt die Grundgebühr je Hausanschluss 5,50 Euro/Monat.

Die Mengengebühr je Kubikmeter Abwasser beträgt für das Gebiet der Gemeinde Eschede, Gemeinde Faßberg, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Hambühren, Samtgemeinde Lachendorf, Gemeinde Südheide (mit Ausnahme der Ortschaften „Baven“, „Beckedorf“, „Bonstorf“, „Hermannsburg“, „Oldendorf“ und „Weesen“) sowie der Gemeinde Wietze und Gemeinde Winsen (Aller) 2,40 Euro.

- (2) Für den Einbau eines Abwasserzählers (§ 11 Absatz (4)) und eines Zweitwasserzählers (§ 11 Absatz (6)) hat der Gebührenpflichtige die Vorbereitungen durch Einbau einer „Zählereinstrecke QN 2,5 mit Längenausgleichverschraubung“ durch einen Sachkundigen erbringen zu lassen. Danach wird auf Antrag der Abwasser-/Zweitwasserzähler durch einen Beauftragten des AVM eingebaut.
- (3) Für den Einbau des Abwasser- / bzw. Zweitwasserzählers (Zähler, Arbeitslohn, An- und Abfahrt), das Ablesen und Abrechnen sowie der kostenlose Austausch des Zählers im Rahmen des Eichgesetzes wird ab dem 01.01.2016 eine monatliche Gebühr von 2,30 Euro erhoben.
Für Bestandszähler gilt bis zum Austausch des Zählers im Rahmen des Eichgesetzes die bisherige monatliche Grundgebühr von 1,79 Euro fort.
- (4) Ist verschmutztes Niederschlagswasser von Grundstücken wegen seiner Belastung in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (auch über Abscheider), wird eine Gebühr nach dem Gebührensatz des § 12 Abs. (1) je Kubikmeter des eingeleiteten Oberflächenwassers erhoben.
Die für diese Gebühr zu berechnende Menge wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge und der entwässerten versiegelten Fläche des Grundstückes ermittelt.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer / innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Im Einzelfall kann der Abwasserverband bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmal im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungs-

zeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch / die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraum endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch / der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch/diese Abwassermenge des ersten Monats hat der / die Gebührenpflichtige dem AVM auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der / die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann der AVM den Verbrauch / die Abwassermenge schätzen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnungen werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§15 Absatz (1) Satz 2) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Die SVO Vertrieb GmbH, Celle ist gemäß § 12 Absatz (1) NKAG beauftragt, im Namen des AVM die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (5) Zur Erledigung der in Absatz (4) genannten Aufgaben bedient sich der AVM der Datenverarbeitungsanlage der SVO Vertrieb GmbH, Celle.
- (6) Die SVO Vertrieb GmbH, Celle ist gemäß § 12 Absatz (2) NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder – erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Kostenerstattungsansprüche

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) § 5 gilt entsprechend.

- (4) Auf den künftigen Erstattungsbetrag können angemessene Vorausleistung verlangt werden.
- (5) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AVM die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der AVM kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der AVM zur Erledigung der in § 16 Absatz (4) genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der AVM bzw. der von ihm nach § 16 Absatz (4) Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen, bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Abgabepflicht ist dem AVM sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung von Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige diese unverzüglich dem AVM schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassten Stellen: Abwasserverband Matheide, SVO Vertrieb GmbH, Celle die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, grundstücksbezogene Daten, Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer / des Liegenschaftsbuches / des Melderechtes / der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz (1) genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von den Gemeinden im Verbandsgebiet und der SVO Vertrieb GmbH, Celle, übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz (2) darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz (2) NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: Benutzerkennung, Passworte

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. Nr. 16/2011, S. 238) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Nr. 2/2005 S. 9) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Die zu erzwingende Handlung kann auch vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der betroffenen Person durchgesetzt werden.
- (2) Diese Zwangsmittel können auch neben der Geldbuße angewendet und solange wiederholt werden, bis die im Verwaltungsakt geforderte Handlung befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz (2) Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Absatz (4) Satz 1 dem AVM nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 11 Absatz (4) Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 16 Absatz (2) dem AVM auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 4. entgegen § 18 Absatz (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 5. entgegen § 18 Absatz (2) verhindert, dass der AVM an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 6. entgegen § 19 Absatz (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 7. entgegen § 19 Absatz (2) nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 8. entgegen § 19 Absatz (2) die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 08.03.2001 in Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2015 außer Kraft.

Celle, den 18.12.20019

L.S.

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

Satzung vom 18.12.2019 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 20.12.2019
Nr.113 in Kraft: 01.01.2020

1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am
27.12.2023 Nr. 125 in Kraft: 01.01.2024